



## 1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Individuelle Verträge zwischen den Parteien haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.4 Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH ihnen nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.5 Wenn in der Bestellung von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf die Firma SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

## 2. Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer –DDP SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH einschließlich Versicherungen und Abgaben. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technische Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Signierung, Markierung usw.. Ist der Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und einschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH vor.
- 2.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 2.4 Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien haben umweltfreundlich zu sein und sind nur in dem für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden.
- 2.5 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an die vereinbarte Versandanschrift somit beim Auftragnehmer.

## 3. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS der International Chamber of Commerce Paris, 2000 Edition.

## 4. Ursprungsnachweis, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 4.1 Von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuer- rechtliche Nachweise bei Auslands- u. innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach österreichischem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

## 5. Termine, Verzögerungen

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH genannten Stelle einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation und die erfolgreiche Abnahme.
- 5.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH unter der Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Durch Verzug verursachter interner Aufwand bei SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH wird bei Nachweis in angemessenen Umfang vom Lieferanten ersetzt. Die Annahme verspäteter Lieferungen/ Leistungen beinhaltet keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 5.3 Bei Verzug des Auftragnehmers kann SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 6. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 7. Qualität

- 7.1 Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln sein, sowie für die von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH vorausgesetzte Verwendung geeignet sein.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH zu liefernden Erzeugnisse ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.



Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem das Vergleichbar ist mit der ISO 9001:2015 einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

7.4 Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH oder einem von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden der Fa SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH ein.

## 8. Gewährleistung; Garantie

8.1 Der Auftragnehmer garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den Bedarfsfall. Weiters die Einhaltung aller geltenden Normen und behördlichen Vorschriften, die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs-, und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs-, und Reparaturfreundlichkeit und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung und Inbetriebnahme bzw. Ersatzteileeinbau, maximal jedoch 30 Monate nach Lieferung an SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

8.3 Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Auftragnehmer unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH die Annahme nachgebesselter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos angewandeter Be- und Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

8.4 Bei mangelhafter Lieferung wird SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung vor Beginn der Bearbeitung oder des Einbaus der gelieferten Teile nachzukommen.

8.5 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH die Benachrichtigung unverzüglich nachholen.

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

8.6 Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich, oder SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen.

8.7 Bei Austausch oder Reparatur eines Teils beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von gleicher Dauer analog der Erstlieferung, entweder mit Einbau des Neuteiles, bzw. mit Abschluss einer Reparatur.

## 9. Produkthaftung

9.1 Wird SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen und ist dieser Anspruch auf vom Auftragnehmer gelieferten fehlerhaften Produkten zurückzuführen, hat der Auftragnehmer SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und im übrigen SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH schad- und klaglos zu halten.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH auf Verlangen eine Versicherungspolizze vorzulegen.

9.3 Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des Auftragnehmers aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

9.4 Für Maßnahmen von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

9.5 SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH wird dem Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren.

## 10. Schutzrechte Dritter

10.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc) nicht beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH ohne Einschränkungen gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad-, und klaglos zu halten und wird SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH sicherstellen.



10.2 Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH vorgegebenen Angaben erstellt hat und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.3 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10.4 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

### 11. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

11.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkvertrag zu treffenden Vereinbarungen.

11.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern.

11.3 Die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.

11.4 SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Software (einschl. Source Code), Zeichnungen, Erzeugnissen oder Daten unterschiedlichster Art, sowie an von ihm entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Auftragnehmer stellt SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anwendung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums benötigt werden.

### 12. Rechnungsstellung und Zahlung

12.1 Rechnungen sind bei SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht prüffähig eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Prüffähigkeit an bei SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH als eingegangen.

12.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 90 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% gerechnet ab Lieferung, Leistung Rechnungseingang und Abnahme. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

12.3 Zahlungen durch SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

12.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

12.5 Mit der schriftlichen Zustimmung von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

### 13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den Leistungsverpflichtungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Auftragnehmer hat alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH darüber laufend zu berichten. Termine und Fristen, die durch das Einwirken von Höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkung der höheren Gewalt verlängert.

### 14. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle. Für Zahlungen der Sitz von SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH.

14.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

14.4 Gerichtsstand ist der Sitz des für die Firma SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH allgemein zuständigen Gerichts. Die Firma SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

14.5 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“).